Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Königswinter • vom 17.12.2019

Präambel

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270), gültig ab 17. Oktober 1994 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02. Februar 2018 hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen.

Artikel I

Die Gebührensatzung vom 23.07.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2017 wird wie folgt geändert:

2. § 2 Abs. 2 (Tabelle) erhält folgende Fassung:

A Instrumental- und Vokalunterricht		nachrichtlich	neu
Einzelunterricht	von 30 Min. Dauer	776,00 Euro	800,00 Euro
	von 45 Min. Dauer	1.014,00 Euro	1.050,00 Euro
	von 60 Min. Dauer	1.217,00 Euro	1.258,00 Euro
Gruppenunterricht	Kleine Gruppe	408,00 Euro	421,00 Euro
von 30 Min. Dauer	(2 Teilnehmer)		
Gruppenunterricht	kleine Gruppe	609,00 Euro	628,00 Euro
von 45 Min. Dauer	(2 Teilnehmer)		
Gruppenunterricht	kleine Gruppe	806,00 Euro	826,00 Euro
von 60 Min. Dauer	(2 Teilnehmer)		
Gruppenunterricht	große Gruppe	321,00 Euro	330,00 Euro
von 30 Min. Dauer	(3-5 Teilnehmer)		
Gruppenunterricht	große Gruppe	479,00 Euro	490,00 Euro
von 45 Min. Dauer	(3-5 Teilnehmer)		
Gruppenunterricht	große Gruppe	637,00 Euro	651,00 Euro
von 60 Min. Dauer	(3-5 Teilnehmer)		
B Elementarunterricht			
(Gruppen mit 10-12 Teilnehmern/innen)			
	Musikalische	155,00 Euro	159,00 Euro
	Früherziehung		
	3 jährige Kinder		
	Musikalische	232,00 Euro	237,00 Euro
	Früherziehung		
	4-6 jährige Kinder		

	Musikalische Grundausbildung	232,00 Euro	237,00 Euro
	Elementarspiel- kreis (6 bis 8-jährige Kinder, insbeson- dere für Absolven- ten der Musikali- schen Früherzie- hung)	232,00 Euro	237,00 Euro
C Ballettunterricht (Gruppen mit 10-12 Teilnehmern/innen)			
	Klassische Vorausbildung von 45 Min. Dauer Pauschaler Kostümbeitrag für das 1. Kind	365,00 Euro 10,00 Euro	376,00 Euro 10,00 Euro
	Standardausbildung von 60 Min. Dauer pauschaler Kostümbeitrag für das 1. Kind	451,00 Euro 10,00 Euro	465,00 Euro 10,00 Euro
	fortgeschrittene Gruppen von 75 Min. Dauer pauschaler Kos- tümbeitrag für das 1. Kind	473,00 Euro 10,00 Euro	488,00 Euro 10,00 Euro
	fortgeschrittene Gruppen von 90 Min. Dauer pauschaler Kostümbeitrag für das 1. Kind	538,00 Euro 10,00 Euro	555,00 Euro 10,00 Euro
	Jazz-Dance von 60 Min. Dauer	451,00 Euro	465,00 Euro

	pauschaler Kostümbeitrag für das 1. Kind	10,00 Euro	10,00 Euro
	Jazz-Dance von 90 Min. Dauer pauschaler Kos-		555,00 Euro
	tümbeitrag für das 1. Kind		10,00 Euro
	Fördergruppe von 60 Min. Dauer	161,00 Euro	166,00 Euro
	Fördergruppe von 75 Min. Dauer	198,00 Euro	204,00 Euro
	Fördergruppe von 90 Min. Dauer	222,00 Euro	229,00 Euro
	Fördergruppe Jazz-Dance von 60 Min. Dauer	201,00 Euro	207,00 Euro
	Fördergruppe Jazz-Dance von 90 Min. Dauer		269,00 Euro
D Sonderkurse	Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend dem jeweiligen Kostenaufwand berechnet.		
E "Jedem Kind Instrumente, Tanzen 'Singen" (JeKits) in Kooperation mit Grundschu- len Nach Vorgaben der JeKits- Stiftung. Das Entgelt schließt die kostenfreie Bereitstellung eines Leihinstrumentes im zweiten JeKits-Jahr mit ein.	1. Jahr JeKits 2. Jahr JeKits (Instrumente)*2 2. Jahr JeKits (Tanzen)*2 2. Jahr JeKits (Singen)*2 *2) Die Empfänger bestimmter staatlicher Transferleistungen sind von Elternbeiträgen befreit. Geschwister erhalten eine Beitragsermäßigung von 50%.		Kostenlos 276,00 Euro 204,00 Euro 144,00 Euro

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 17.12.2019

Stadt Königswinter Der Bürgermeister gez. Peter Wirtz